

Satzung

der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen im Bezirk Hessen-Nord

(in der geänderten Fassung vom 1. April 2012)

Gliederungen des Organisationsstatuts

- § 1 Organe
- § 2 Bezirkskonferenz
- § 3 a. o. Bezirkskonferenz
- § 4 Bezirksvorstand
- § 5 Bezirksausschuss
- § 6 Kontrollkommission
- § 7 Finanzwesen
- § 8 Wahlen und Abstimmungen
- § 8a Quotierung
- § 9 Änderungen, Schlussbestimmung

Mitglieder der Jusos im Bezirk Hessen-Nord dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Die Mitgliedschaft in der SPD ist nicht Voraussetzung einer Mitarbeit bei den Jusos.

Näheres regeln die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD in der jeweils aktuellen Fassung des Beschlusses des Parteivorstandes.

§ 1 Organe

Organe des Bezirks sind:

1. die Bezirkskonferenz
2. der Bezirksvorstand
3. der Bezirksausschuss

§ 2 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz ist das oberste Organ des Bezirks. Sie findet in der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt.
2. Sie setzt sich zusammen aus 70 Delegierten. Diese werden von den Unterbezirkskonferenzen in geheimer Wahl gewählt. Die Berechnung des Delegiertenschlüssels erfolgt auf der Basis der SPD-Mitglieder im Juso-Alter und der Juso-Unterstützerinnen und Unterstützer.

3. Mit beratender Stimme nehmen teil:
 - a) die Mitglieder des Bezirksvorstands
 - b) die stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses
4. Zu den Aufgaben der Bezirkskonferenz gehören insbesondere
 - a) Beschlussfassung über grundsätzliche politische Fragen und Festlegung der Richtlinien für die politische Arbeit
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstandes und der Kontrollkommission und die Beschlussfassung darüber
 - c) die Wahl des Bezirksvorstandes und der Kontrollkommission
 - d) die Wahl der Delegierten des Bezirks zu Bundeskongressen der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen
 - e) Beratung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge
5. Der Termin der Bezirkskonferenz ist den Unterbezirken mindestens zwei Monate vorher bekanntzugeben. Dabei ist auf den Termin zur Einreichung von Anträgen hinzuweisen. Die Unterlagen sind den Teilnehmern der Konferenz spätestens 10 Tage vorher durch das Bezirkssekretariat zuzustellen.
6. Anträge können von
 - a) Arbeitsgemeinschaften und
 - b) Unterbezirken,
 soweit sie in Konferenzen bzw. Mitgliederversammlungen beschlossen wurden, sowie von
 - c) Bezirksvorstand
 - d) Bezirksausschuss
 - e) den Arbeitskreisen beim Bezirksvorstand
 eingereicht werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Konferenz beim Bezirkssekretariat vorliegen.
 Initiativanträge können auch während der Konferenz gestellt werden, wenn sie einen Gegenstand betreffen, der im Rahmen der Antragsfrist der Konferenz nicht vorgelegt werden konnte.
7. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten anwesend ist.
8. Die Bezirkskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus den Reihen der satzungsmäßigen Delegierten ein Präsidium von 3 Mitgliedern (2 Präsidium, 1 Schriftführer).
9. Über den Verlauf der Konferenz wird ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Unterbezirken und Arbeitsgemeinschaften innerhalb von acht Wochen nach der Konferenz zuzusenden ist. Es ist von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen.

§ 3 außerordentliche Bezirkskonferenz

Eine außerordentliche Bezirkskonferenz ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Bezirksausschusses
- b) auf Antrag von 1/3 der Unterbezirke

Bei Einberufung einer a. o. Bezirkskonferenz können die Fristen (s. o.) mit Zustimmung des Bezirksausschusses verkürzt werden.

§ 4 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und acht Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen.
2. Einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin obliegt die Vertretung des Bezirks auf Bundesebene.
3. Der Bezirksvorstand entscheidet auf seiner konstituierenden Sitzung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz über die Geschäftsverteilung.
§ 2 Abs. 4 S. 1 bleibt unberührt.
4. Mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes nehmen teil:
 - a) Mitglieder des Bundes- und Bezirksvorstandes der SPD, die im Juso-Alter sind.
 - b) Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten, die dem Bezirk Hessen-Nord angehören.
 - c) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen im Bezirk.
Diesem/dieser kann die Bezirkskonferenz in einer Wahl nach § 9 Abs. 3 das Stimmrecht im Bezirksvorstand für jeweils ein Jahr zuerkennen.
 - d) vom Bezirksvorstand für bestimmte Aufgaben- und Sachgebiete kooptierte Mitglieder. Die Anzahl dieser Mitglieder darf nicht die Anzahl der gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes übersteigen.
5. Die Sitzungen sind für jedes Mitglied der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen im Bezirk Hessen-Nord zugänglich. Anwesende haben Rederecht.
6. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Bezirk nach außen und koordiniert die Arbeit des Bezirksvorstandes.
7. Scheidet ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus dem Bezirksvorstand aus, kann der Bezirksausschuss bis zur nächsten Bezirkskonferenz einen neuen Stellvertreter/eine neue Stellvertreterin bestellen. Der/die 1. Vorsitzende kann nur durch die Bezirkskonferenz gewählt werden.
8. Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Bezirksausschusses verantwortlich.
9. Es finden im Jahr mindestens 8 Bezirksvorstandssitzungen statt. Eine Vorstandssitzung wird von dem/der 1. Vorsitzenden auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.
10. Der Bezirksvorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder.
Im Eilfall kann der/die 1. Vorsitzende öffentliche Erklärungen im Namen des Bezirksvorstandes abgeben. Im Verhinderungsfall steht dieses Recht jedem Stellvertreter zu. Dieser muss die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds einholen.
11. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, bei Sitzungen nachgeordneter Gliederungen beratend teilzunehmen. Sie sind dann verpflichtet, die Unterbezirksvorstände über die Arbeit im Bezirksvorstand zu informieren.

§ 5 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss besteht aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes (Vorsitzende/r und acht Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen).
 - b) den 8 von der Bezirkskonferenz gewählten Bezirksausschussmitgliedern, die die Kontrollkommission bilden

- c) den 28 von den Unterbezirkskonferenzen gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Unterbezirke. Die Berechnung des Delegiertenschlüssels für die 28 Vertreter/Vertreterinnen der Unterbezirke erfolgt auf der Basis der SPD-Mitglieder im Juso-Alter und der Juso-Unterstützerinnen und Unterstützer. Diese können sich durch von der Unterbezirkskonferenz gewählte Vertreter/Vertreterinnen vertreten lassen.
2. Mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen teil:
 - a) die in dem Bezirk gewählten Bundes-, Landtagsabgeordneten und Mitglieder im Parteirat der SPD, soweit diese den Jungsozialisten und Jungsozialistinnen angehören.
 - b) die in § 4 Abs. 4 Genannten
 - c) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Juso-Bezirks
 3. Der Bezirksausschuss entscheidet
 - a) über grundsätzliche politische Fragen
 - b) über grundsätzliche organisatorische Fragen
 - c) über die Vorbereitung von Bundeskonferenzen der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen
 - d) über die Vorbereitung von Bezirks- und Landesparteitagen der SPD
 - e) über die Vorbereitung besonderer zentraler Maßnahmen
 4. Der Bezirksausschuss bereitet die Bezirkskonferenz der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen vor und beruft sie ein. Er schlägt der Bezirkskonferenz die Mitglieder des Präsidiums und der Mandatsprüfungs- und Zählkommission zur Wahl vor.
 5. Der Bezirksausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Er wird vom Bezirksvorstand oder auf Antrag von 4 Unterbezirksvorständen einberufen.

§ 6 Kontrollkommission

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Bezirkes werden für die Dauer der Amtszeit des Bezirksvorstandes 8 Mitglieder des Bezirksausschusses gewählt, die die Kontrollkommission bilden.
2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes, Unterbezirksvorsitzende oder Finanzreferenten/Finanzreferentinnen der Unterbezirke sein.
3. Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Er/sie gibt bei der Bezirkskonferenz den Revisionsbericht.

§ 7 Finanzwesen

1. Der Bezirksvorstand stellt nach Vorlage des Juso-Bezirksgeschäftsführers/der Juso-Bezirksgeschäftsführerin zu Beginn des Jahres (in der Regel bis zum 31.03.) einen Wirtschaftsplan auf.
2. Die Finanzführung wird von der Kontrollkommission überwacht.
3. Über Finanzmittel des Bezirkes verfügt der Juso-Bezirksgeschäftsführer/die Juso-Bezirksgeschäftsführerin oder im Urlaubs-, Krankheits- und/oder Verhinderungsfall ein vom Bezirksvorstand benannter Vertreter/eine vom Bezirksvorstand benannte Vertreterin gemeinsam mit dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin der SPD.
4. In den Unterbezirken verfügt über die Mittel des Unterbezirks bzw. des Geschäftsstellenbereichs der zuständige SPD-Geschäftsführer/die zuständige

SPD-Geschäftsführerin gemeinsam mit dem/der Beauftragten der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten aus dem Unterbezirks- bzw. Geschäftsstellenbereich.

5. Der Bezirksvorstand legt den gewählten Delegierten der ordentlichen Bezirkskonferenz den jeweiligen Jahresabschluss als Teil des Rechenschaftsberichts des Bezirksvorstandes zur Kenntnis vor.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Organe des Bezirks sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
2. Alle Organe des Bezirks fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, falls das Organisationsstatut nichts anderes bestimmt.
3. Personalwahlen sind grundsätzlich geheim. Mandatsprüfungs-, Zählkommission und Präsidium der Bezirkskonferenz können offen gewählt werden.
4. Der/die 1. Vorsitzende sowie der für die Vertretung auf Bundesebene zuständige Stellvertreter/die für die Vertretung auf Bundesebene zuständige Stellvertreterin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Neueröffnung der Kandidatenliste ist im zweiten Wahlgang durch Beschluss der Bezirkskonferenz zulässig.
5. Die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes werden nach den Grundsätzen der Listenwahl gewählt. Die Wahlvorschläge sind alphabetisch zu ordnen. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn höchstens die Zahl der zu Wählenden angekreuzt ist.
6. Für die Wahlen der Kontrollkommission sowie die Delegierten zum Bundeskongress gilt Abs. 5 entsprechend. Scheiden auf einer gemeinsamen Liste Gewählte aus, so rückt der Bewerber mit der nächstfolgenden Stimmenzahl nach. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.
7. Von der Bezirkskonferenz gewählte Funktionäre können jederzeit durch eine außerordentliche Bezirkskonferenz, auf Antrag des Bezirksvorstandes, Bezirksausschusses und Unterbezirksvorständen mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Delegierten abberufen werden.
8. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD in der jeweils aktuellen Fassung des Beschlusses des Parteivorstandes.

§ 8a Quotierung

1. Alle Organe des Bezirks (§ 1), die Kontrollkommission (§ 6) sowie die Delegierten, die der Bezirk zu Landes- und Bundeskonferenzen einschließlich der Fachkonferenzen entsendet, müssen aus mindestens 40 % eines jeden Geschlechts bestehen. Soweit die Unterbezirke nach dieser Satzung ein Entsendungsrecht zu Organen des Bezirks oder zu den soeben bezeichneten Konferenzen besitzen, gilt Satz 1 für die Entsandten entsprechend.
2. Werden die Anforderungen des Absatzes 1 im Einzelfall nicht erfüllt, so wird die Anzahl der männlichen bzw. weiblichen Mitglieder des betreffenden Gremiums solange vermindert, bis der vorgeschriebene Anteil von Frauen und Männern erreicht wird. Sofern das Unterschreiten der Quote darauf zurückzuführen ist, dass ein oder mehrere Unterbezirke die Vorschrift des Absatzes 1 nicht beachtet haben, beschränkt sich das in Satz 1 genannte Verfahren auf diese Unterbezirke.

3. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach § 8 Abs. 2 der Wahlordnung der Partei (in der Fassung vom 4.12.2011).

§ 9 Änderungen, Schlussbestimmungen, Übergangsregelungen

1. Änderungen dieses Organisationsstatuts können nur mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Delegierten durch eine Bezirkskonferenz beschlossen werden.
2. Dieses Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Beschlussfassung in Kraft. § 5, Absatz 1 tritt erst am Tage nach der ordentlichen Juso-Bezirkskonferenz 2013 in Kraft.